

Zentraler Workshop zum „Aufruf zum Wettbewerb zur Auswahl von LEADER/CLLD-Gebieten im Land Sachsen-Anhalt“ am 5. April 2022

Die EU-Verwaltungsbehörden haben in einem gemeinsamen Workshop den externen Gutachter für die Bewertung der Lokalen Entwicklungsstrategien (LES) im Rahmen des Wettbewerbs zur Auswahl der LEADER/CLLD-Gebiete in Sachsen-Anhalt vorgestellt. Außerdem wurde auf die Rahmenbedingungen für das Wettbewerbsverfahren und die künftige Umsetzung eingegangen.

Die Präsentationen der EU-Verwaltungsbehörden und des externen Gutachters (Institut für Ländliche Strukturforschung [IfLS]) sind auf der LEADER-Netzwerkseite eingestellt.

Zu nachfolgenden Themen wurden im Rahmen des Workshops von den teilnehmenden AkteurInnen Fragen gestellt. Die in der Veranstaltung dazu gegebenen Antworten sind hier noch einmal gesammelt.

Starterprojekte:

- Starterprojekte lt. LES sind nicht mit Schlüsselprojekten oder Leuchtturmprojekten gleichzusetzen.
- Die Auswahl und das Festlegen von Starterprojekten in der LES ist als Option zu verstehen. Die LAG hat über dieses Wahlrecht zu entscheiden.
- Starterprojekte sollen besonders im ersten Jahr der Förderung erfolgen (Schwerpunktjahr) und der LAG den Einstieg in die konkrete Umsetzung der LES und somit in die Förderperiode erleichtern. Es ist auch möglich, dass einige Starterprojekte lt. LES erst im zweiten Jahr seit Beginn der Förderung beantragt und umgesetzt werden. Die Starterprojekte sind insgesamt auf maximal 2 Jahre zu begrenzen.
- Starterprojekte durchlaufen im Rahmen der LES-Erstellung und nach den darin festzulegenden Auswahlkriterien einen Projektauswahlprozess. Das Auswahlverfahren zu den Starterprojekten ist nachweisbar zu dokumentieren.

Festlegung der Förderhöhe:

- Die in den „[Fördersteckbriefen](#)“ beschriebenen maximalen Fördersätze sowie Mindest- und Höchstförderbeträge sind als verbindlicher Entscheidungsrahmen zu verstehen. Die LAG muss in diesem Rahmen mittels ihrer LES individuelle Festlegungen treffen. Kritisch wären insofern Festlegungen zur Förderhöhe zu sehen, die sich außerhalb dieses Rahmens bewegen würden.

Finanzplan:

- Eine Mustervorlage für den Finanzplan (für die gesamte Förderperiode/fünf Jahre), einschließlich seiner detaillierteren Untersetzung (für die ersten zwei Jahre) wird bereitgestellt. Die Planung sollte so konkret wie möglich erfolgen, vor allem mit Blick auf 2023, da hier voraussichtlich das Management erst im Laufe des Jahres beauftragt werden kann.
- Beim Finanzplan einschließlich seiner detaillierteren Untersetzung für die ersten zwei Jahre handelt es sich insoweit nicht um eine „Prioritätenliste“. Mit dem LAG-Beschluss zur LES bzw. deren Vorlage ist ggf. auch eine erste verbindliche, formell abschließende Auswahlentscheidung der LAG zu „Starterprojekten“ (siehe Hinweise oben zu Starterprojekten) verbunden. Wenn Starterprojekte ausgewählt werden, so sind diese Projekte Teil des – für die ersten beiden Jahre detailliert dargestellten – Finanzplanes. Die für die Dokumentation eines formellen

Auswahlverfahrens jedoch insgesamt notwendigen Unterlagen sind der LES z. B. als gesondert gekennzeichnete Anlagen beizufügen.

- Die so von der LAG gesondert und formell legitimierten „Starterprojekte“ können jedoch erst in das Bewilligungsverfahren gegeben werden, wenn die LAG offiziell ausgewählt und die Programme des ESF+, ELER und EFRE von der EU-KOM genehmigt wurden.

Prioritätenliste:

- Die LES kann optional und als gesondert gekennzeichnete Anlage auch eine „Prioritätenliste“ als Teil der formellen Dokumentation zu den Ergebnissen eines ersten konkreten Auswahlverfahrens enthalten (siehe oben). Dies erleichtert den LAG möglicherweise den Start in 2023 bzw. in die neue FP, solange noch kein LEADER-Management beauftragt werden kann.

Auswahlverfahren:

- Die LAG legt mit ihrer LES und ggf. ergänzenden Regelungen (bspw. Satzung und/oder ergänzende Geschäftsordnung) den Ablauf fest, wie ein Projekt ein LEADER/CLLD-Projekt wird.
- Die Auswahlverfahren müssen transparent und nichtdiskriminierend sein sowie den wirksamen Ausschluss von Interessenkonflikten und den wirksamen Ausschluss der Dominanz einzelner Interessengruppen sicherstellen. Dazu gehört auch, formelle Regeln zur Vermeidung eines möglichen Interessenkonfliktes auf Ebene des Managements festzulegen.
- Stichtage für Projektaufrufe oder andere Inhalte des Auswahlverfahrens sind durch die LAG selbst zu entwickeln. In der LES ist darzustellen sowie zu begründen, wie und warum die LAG zu diesem Ergebnis bzw. zu dem jeweiligen Verfahren gekommen ist.

Weitere Finanzierungsquelle lt. Finanzplan:

- Die Angaben zu weiteren Finanzierungsquellen im Finanzplan sind indikativ und enthalten nur den zum Zeitpunkt der Abgabe der LES für die dort gelisteten potentiellen Projekte/Handlungsfelder vorhandenen Informationsstand.

Budget der künftigen LAG:

- Zum genauen Budget wird die Entscheidung erst im Rahmen der Auswahl und Genehmigung der LAG bzw. LES getroffen, da dessen Höhe auch von der Bewertung der jeweiligen LES abhängt (siehe Wettbewerbsaufruf unter Nr. III dritter Absatz).
- Die LAG erhalten zugleich mit der Genehmigungsentscheidung eine Gesamtzuweisung eines indikativen Budgets je Fonds (FOR ELER, FOR EFRE und FOR ESF+). Die Aussteuerung dieser Budgets über die gesamte Förderperiode erfolgt durch die LAG. Allerdings wird auch für diese Gesamtbudgets eine spätere Neuentscheidung zur Anpassung bzw. Umverteilung vorbehalten bleiben, insbesondere für den Fall einer deutlich verzögerten Budgetauslastung durch die LAG.
- Es gibt grundsätzlich keine Festlegung der Verwaltungsbehörden zur Kontingentierung im ELER, EFRE und ESF+ bezogen auf Förderschwerpunkte. Bei Bedarf kann dies die LAG in ihrer LES festlegen. Lediglich im EFRE sind die Überlegungen bezüglich der Kontingentierung noch nicht abgeschlossen. Hier könnte für ein bestimmtes Thema, z. B. für Altlasten, ein „extra“ Budget festgelegt werden, welches keiner LAG direkt zugewiesen wird, sondern für alle LAG offen ist und bei dem die Überwachung der Bewilligungsbehörde und nicht der LAG obliegt. Entscheidend ist hinsichtlich der Beanspruchung jeglicher Budgets, egal ob „extra“ Budget oder Gesamtbudgets, dass ein entsprechendes Handlungsfeld und damit der Bedarf in des LES

benannt und begründet ist. Sobald ein Ergebnis der Prüfung vorliegt, ob von der Kontingentierung im EFRE Gebrauch gemacht wird, werden die potentiellen Interessengruppen darüber informiert.

Administrative Kapazitäten:

- Durch Förderschwerpunkte und Handlungsfelder sind Aussagen zu Förderung und Umfang zu geben.
- In der LES ist darzustellen, was in Sensibilisierung (Priorität, Jahre, ...) sowie insbesondere hinsichtlich der Personalressourcen des Managements (VBE/VZÄ und dessen Qualifikation, Personalanstellung oder Dienstleistungsauftrag) geplant ist.

Landesplanungen:

- Auf die aufgeführten Landespläne und Entwicklungsstrategien (Seite 5 des Wettbewerbsaufrufes) ist, sofern zutreffend für die LAG, einzugehen.

Priorisierung:

- Eine Priorisierung muss nicht zwingend schon in der SWOT erfolgen.
- Eine Priorisierung ist im Weiteren bei der Strategieableitung jedoch empfohlen (bspw. Konzentration/Fokussierung auf Schwerpunkte, Zielhierarchie bei der Handlungsfeldbestimmung bzw. -auswahl).
- Sie ist nach dafür geeigneten Kriterien vorzunehmen und in den Handlungsfeldern darstellbar, z. B. auch nach zeitlicher Ebene.

Begriff Regionalmanagement:

- Regionalmanagement sowie LEADER/CLLD-Management sind synonyme Bezeichnungen.

Weitere Fragen können Sie an Herrn Leonhard Görig (Leonhard.Goerig@Sachsen-Anhalt.de) schicken. Wir werden diese sammeln und Fragen sowie Antworten in geeigneter Form auf der LEADER-Netzwerkseite präsentieren.